

RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0311

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2000

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §80 Abs9;

DVG 1984 §2 Abs2 idF 1991/362;

DVG 1984 §2 Abs6;

DVV 1981 §1 Abs1 Z25;

DVV 1981 §2 Z7 lit a idF 1991/707;

GehG 1956 §112c idF 1998/I/123;

GehG 1956 §112f idF 1999/I/127;

GehG 1956 §24a idF 1999/I/127;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/12/0348 E 28. April 2000

Rechtssatz

Nach dem erkennbaren Regelungskonzept des Gesetzgebers ist im Falle der an einen Beamten des Ruhestandes oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach einem verstorbenen Beamten erfolgten Gestattung der Benützung einer Naturalwohnung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Vergütungsverfahren nach den §§ 24a ff bzw § 112c ff GehG immer die (letzte) Aktivdienstbehörde dieses Beamten zuständig. Die Gestattung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 röhrt daher (unter Zugrundelegung des typischen Regelfalles) im Sinne des § 2 Abs 6 erster Satz DVG 1984 aus einer Tatsache her, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten ist. Dies gilt auch dann, wenn in einem besonderen Fall diese Typizität einmal nicht gegeben ist. Im Beschwerdefall begründet daher der bloße Umstand, dass die Verfügung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 erst zu einem Zeitpunkt getroffen wurde, zu dem sich der Beamte bereits im Ruhestand befunden hat, keine Anwendbarkeit des § 2 Abs 6 zweiter Satz DVG 1984, der zur Zuständigkeit der Pensionsdienstbehörden führen würde. Die im Beschwerdefall eingeschrittenen Aktiv-Dienstbehörden (vgl dazu § 2 Abs 2 DVG 1984 in Verbindung mit §§ 1 Abs 1 Z 25 und 2 Z 7 lit a DVV 1981) waren daher auch für die Neubemessung der Vergütung nach § 112f GehG zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120311.X03

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at